



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.

EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Vertragsnummer (von der SAB auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anlage 2.1 zum Antrag auf Gewährung einer
Zuwendung nach der RL Klima/2014
Umsetzungsinstrumente (Ziff. B II.1 RL)

1. Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung

- für die Teilnahme am European Energy Award (eea).**

Der Antragsteller hat bereits an einem eea-Verfahren teilgenommen

- ja nein

wenn ja:

Bitte geben Sie das Datum der letzten Auditierung/
Re-Auditierung an:

Datum (TT.MM.JJJJ)

- zur Unterstützung der Einführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)**

- Der Antragsteller wird an der Landesinitiative Kommunales Energiemanagement (LIS - KEM) teilnehmen.**

- Der Antragsteller wird an einem Energieeffizienz-Netzwerk (ENW) teilnehmen.**

- sonstiges Umsetzungsinstrument.**

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

2.2 Ergänzende Angaben für die Geltendmachung von Personalausgaben bei Einführung eines KEM, Ziffer 2.1b

Stellenanteil	Eingruppierung/ Vergleichsgruppe nach TVL bzw. TVöD	Qualifikation	Erläuterungen/ bei Stellenanteil Angabe Anzahl der Einsatzmonate

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

Bei Beantragung einer Förderung für die Teilnahme am eea einzureichende Unterlagen:

- nach Jahresscheiben aufgeschlüsselter Kostenplan gemäß Vordruck der SAENA SAE_201 für die avisierte Projektlaufzeit
- unbestätigtes Kostenangebot des akkreditierten eea-Beraters zur Durchführung der Moderations- und Beratungsleistungen über die avisierte Projektlaufzeit
- sofern vorhanden: Energiepolitisches Arbeitsprogramm in der letzten gültigen Fassung

zusätzlich einzureichende Unterlage, sofern der zur Förderung beantragten Teilnahme am eea eine Maßnahme **ohne**

externes Audit/Re-Audit vorangegangen ist:

- eea-Bericht internes Audit in der letzten gültigen Fassung

zusätzlich einzureichende Unterlage, sofern der zur Förderung beantragten Teilnahme am eea eine Maßnahme **mit** externem Audit/Re-Audit vorangegangen ist:

- eea-Bericht externes Audit in der letzten gültigen Fassung

Bei Beantragung einer Förderung zur Unterstützung der Einführung eines KEM einzureichende Unterlagen:

- nach Jahresscheiben aufgeschlüsselter Kostenplan gemäß Vordruck der SAENA SAE_207 für die avisierte Projektlaufzeit

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen.

Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Der Antragsteller hält die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Antragsteller erklärt, die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung des Zuwendungsempfängers vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn.

Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich in Ziffer 3 genannten Anlagen und die Erklärungen in den Ziffern 4.1 bis 4.3 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind. Nach § 3 SubvG sind dem Antragsteller die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.II.1 Umsetzungsinstrumente

Gefördert wird die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen zur CO₂-Minderung, Steigerung der Energieeffizienz oder Umsetzung von Energiemanagementsystemen, hier:

Umsetzungsinstrumente, z. B. Teilnahme am Zertifizierungssystem European Energy Award oder Kommunales Energiemanagement.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1. Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben (ausgenommen Personalausgaben bei Teilnahme am European Energy Award), sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben zur Teilnahme am European Energy Award können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben bei nicht investiven Maßnahmen, das sind
 - Ausgaben für den jährlichen Programmbeitrag der Kommunen an deutsche Lizenzgeber, Ausgaben für Moderations- und Beratungsleistungen externer Berater entsprechend der zulässigen Tagewerke sowie Ausgaben für die Auditierung entsprechend der zulässigen Tagewerke, zzgl. anfallender Gebühren
 - Ausgaben für die Beschaffung einer (webbasierten) Software für das Energiecontrolling, einschl. deren Betrieb im beantragten Förderzeitraum (bspw. Lizenzgebühren, Wartung und Support); diese Ausgaben können in Höhe von max. 5.000 € brutto anerkannt werden.

Für Vorhaben zur Unterstützung der Einführung eines Kommunalen Energiemanagements können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden (Die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben ergeben sich aus den Anforderungen der LIS - KEM bzw. dem ENW):

- Sachausgaben bei nicht investiven Maßnahmen, das sind:
 - Ausgaben für Moderations- und Beratungsleistungen externer Berater entsprechend der zulässigen Tagewerke
 - Ausgaben für die Beschaffung einer (webbasierten) Software für das Energiecontrolling, einschließlich

deren Betrieb im beantragten Förderzeitraum (bspw. Lizenzgebühren, Wartung und Support); diese Ausgaben können in Höhe von max. 5.000 € brutto anerkannt werden.

- geringfügige Sofortmaßnahmen in Höhe von max. 10% der Zuwendung für das originäre KEM (ohne Sofortmaßnahmen)
- Ausgaben für mobile und temporär verbaute Mess- und Zähltechnik
- Personalausgaben für neu eingestelltes oder vorhandenes Personal, sofern die Tätigkeiten projektbezogen erbracht werden und eindeutig von originären Tätigkeiten abgrenzbar sind. Förderfähig sind anteilige Personalausgaben in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der Kommune, sofern der Umfang der mit dem KEM in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten die Schaffung einer anteiligen Personalstelle rechtfertigt.

Personalausgaben sind nur förderfähig, wenn die/der Mitarbeiter(in) mindestens eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Wirtschaft, Verwaltungswirtschaft, Technik oder gleichwertig hat bzw. eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Umsetzung kommunaler Projekte. Personalausgaben sind individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln. Auf die Vorgaben in Ziffer 1.3 NBest-SF wird verwiesen. Förderfähig ist das Arbeitgeberbrutto bis maximal Entgeltgruppe 13 TV-L (Ausnahme TVöD).

zu 4.2. Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektausgaben ermittelt und beträgt in Abhängigkeit beihilferechtlicher Vorschriften bis zu 80 Prozent der als förderfähig anerkannten Projektausgaben.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 1.000 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 2.1 zum Mantelantrag (Umsetzungsinstrumente)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben.

Für die Gewährung einer Zuwendung für die Teilnahme am eea wird darauf hingewiesen, dass vor der Auszahlung der Zuwendung bzw. zum Nachweis der zweckgerechten Verwendung folgende Unterlagen einzureichen sind:

- der Vertrag mit dem, von der Bundesgeschäftsstelle des eea akkreditierten Berater
- die Vereinbarung mit der eea Landesgeschäftsstelle (SAENA) über die Teilnahme am eea

- eea-Bericht „internes Audit“, welcher folgende Mindestinhalte enthalten muss, einzureichen: energie- und klimapolitischer Status (Ergebnisse der Selbstbewertung für alle sechs eea-Maßnahmebereiche), energiepolitisches Arbeitsprogramm und energie- und klimarelevante Kennzahlen.
- bei Förderung der Software zudem liegenschaftsübergreifende und liegenschaftsbezogene Energieberichte nach inhaltlichen Vorgaben entsprechend der Vereinbarungen über die Teilnahme am eea

Eine Förderung zur Unterstützung der Teilnahme am KEM setzt voraus, dass der Antragsteller an der Landesinitiative Kommunales Energiemanagement bzw. einem Energieeffizienz-Netzwerk teilnehmen wird. Für die Gewährung der Zuwendung ist eine Kooperationsvereinbarung mit der SAENA GmbH nach dem Eingang der Antragsunterlagen bei der SAB abzuschließen.

Für die Gewährung einer Zuwendung für die Unterstützung der Einführung eines KEM wird darauf hingewiesen, dass vor der Auszahlung der Zuwendung bzw. zum Nachweis der zweckgerechten Verwendung folgende Unterlagen einzureichen sind:

- die Kooperationsvereinbarung mit der SAENA GmbH über die Teilnahme an der Landesinitiative Kommunales Energiemanagement bzw. einem Energieeffizienz-Netzwerk
- Energieberichte einschließlich dem Abschlussbericht
- Nachweis über den Ausbildungsabschluss eines kommunalen Mitarbeiters zum kommunalen Energiemanager.
- Bei Förderung von Personalausgaben ist zum Nachweis des Projektbezugs sowie des Umfangs der projektbezogenen Tätigkeiten mit dem ersten Auszahlungsantrag der Arbeits- (bei Neueinstellung) bzw. Änderungsvertrag (bei vorhandenem Personal) einzureichen. Zudem sind regelmäßige Tätigkeitsnachweise zu erbringen (VD60609).